Gemeinde Wittelbach
Landkreis Lahr

Genehmigt
Lahr, den _____
Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -
I. V.

S a t z u n g
über die

Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberes Feld"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 19. JAN. 1967 folgenden

Bebauungsplan

für das Gewann "Oberes Feld" als Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Übersichtsplan
2. Begründung
3. Straßen- und Baulinienplan
4. Gestaltungsplan
5. Straßenlängs- und Querschnitte
6. Bebauungsvorschriften.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittelbach, den 20. JAN. 1967

GEMEINDE WITTELBACH

, Bürgermeister